

- Arbeitnehmervergünstigungen 2024
- Neue Regeln für die Besteuerung von Belegschaftsaktien
- Novellierung des Beschäftigungsgesetzes
- Erfassung von grenzüberschreitenden Zahlungen
- Anwendung der Safe-Harbour-Regel auf die tschechische Ergänzungssteuer
- Neue Behandlung des Datums der Erbringung der steuerpflichtigen Leistung von Energielieferungen
- Steuerbegünstigte Altersvorsorgeprodukte
- Änderungen der Umsatzsteuerformulare
- Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs: Nachweis der Treibstoffkosten
- Aktuelles in LTA / Haben Sie zur Kenntnis genommen...

RECHT - STEUERN - BUCHHALTUNG - WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



YOUR SAFE HARBOUR

ARBEITNEHMERVERGÜNSTIGUNGEN 2024

Nach der Verabschiedung des Konsolidierungspakets hat die Generalfinanzdirektion (Landesamt für Finanzen) ein methodisches Merkblatt zur Besteuerung von Arbeitnehmervergünstigungen veröffentlicht. Dieses Merkblatt gilt seit dem 01.01.2024. Es soll zur Klärung der Regeln für die Besteuerung einzelner Leistungen beitragen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern über das Gehalt / den Lohn hinaus gewähren, und enthält anschauliche Beispiele. Bereits in der kurzen Zeit, in der dieses Merkblatt gilt, ist eine Reihe von Fragen und Unklarheiten aufgetreten. Es ist daher zu erwarten, dass das Merkblatt nach und nach ergänzt wird. Die wichtigsten Bereiche, die von dem Merkblatt abgedeckt werden, stellen sich wie folgt dar:

Essen, Trinken

Die Verpflegung des Personals lässt sich praktisch in drei Kategorien einteilen:

Erfrischungen zum Zweck der Erledigung von Arbeitsaufgaben

- Typischerweise kann man sich z. B. ein Arbeitsfrühstück, ein Arbeitsmittagessen oder ein Arbeitsabendessen mit den Geschäftspartnern oder Kunden des Arbeitgebers vorstellen. Das Ziel besteht darin, eine Zusammenarbeit anzubahnen oder zu vertiefen.
- Da die Absicht des Arbeitgebers überwiegt, ist eine

solche Leistung für den Arbeitnehmer kein steuerpflichtiges Einkommen und somit weder sozial- noch krankenversicherungspflichtig.

- Für den Arbeitgeber sind die Kosten auf Grund der Repräsentation nicht steuerlich absetzbar.

Kleine Erfrischungen am Arbeitsplatz

- Kleine Erfrischungen, die den Arbeitnehmern am Arbeitsplatz, bei Arbeitsbesprechungen oder internen Seminaren angeboten werden, schaffen angemessene Arbeitsbedingungen und eine Kultur im Arbeitsumfeld.
- Zu dieser Gruppe gehören auch Speisen, die keine vollständige Mahlzeit darstellen. Dazu gehören z. B. Obst am Arbeitsplatz, Snacks, Kekse usw.
- Solche Erfrischung gilt nicht als steuerpflichtiges Einkommen des Arbeitnehmers und ist nicht sozial- und krankenversicherungspflichtig.
- Da es sich um Erfrischung handelt, sind die Kosten für den Arbeitgeber nicht steuerlich absetzbar.

Verpflegung

- Die Steuerbefreiung für Essensgutscheine und Essenspauschale wird harmonisiert. Der Wert eines Essensgutscheins, einer Essenspauschale und einer

vollwertigen Mahlzeit, die einem Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden, kann nun bis zu einer Höhe von insgesamt nur 70 % der Obergrenze des Verpflegungsmehraufwandes für eine Dienstreise des Arbeitnehmers mit einer Dauer von 5 bis 12 Stunden (116,20 CZK für 2024) pro Tag von der Einkommensteuer befreit werden.

- Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer mindestens drei Stunden arbeitet und keinen Anspruch auf den Verpflegungsmehraufwand hat.
- Nach einer ähnlichen steuerlichen Regelung kann ein Essenszuschuss auch Arbeitnehmern gewährt werden, die keine feste Schicht haben (Mitarbeiter, die auf Grund einer Vereinbarung über die Erbringung von Arbeitsleistungen tätig sind oder Geschäftsführer).
- Bei einer Schicht, die länger als 11 Stunden dauert, und der Gewährung einer zusätzlichen Essenspauschale gilt die Freigrenze jeweils gesondert.
- Für Arbeitgeber sind die Ausgaben in vollem Umfang steuerlich absetzbar, sofern der Anspruch des Arbeitnehmers in einem Tarifvertrag oder einer unternehmensinternen Regelung verankert ist.



ARBEITNEHMERVERGÜNSTIGUNGEN 2024

Freizeitvergünstigungen

Das gleiche Spektrum an Freizeitleistungen (z. B. Gesundheitsleistungen, Kultur, Sport usw.) kann wie bisher von der Einkommensteuer befreit werden. Es wird jedoch eine jährliche Freigrenze von 50 % des Durchschnittslohns pro Arbeitnehmer eingeführt (für 2024 liegt die Grenze bei 21.983 CZK). Der über diese Grenze hinausgehende Betrag unterliegt der Einkommensteuer und ist sozial- und krankenversicherungspflichtig für Arbeitnehmer. Leistungen für Familienangehörige werden ebenfalls auf die Grenze angerechnet. Da die Freigrenze für Arbeitnehmer überwacht werden muss, wird empfohlen, für die Steuerbehörden klare Aufzeichnungen zu führen (die Form ist nicht vorgeschrieben).

Sportgeräte am Arbeitsplatz

Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmern Sportgeräte am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, die sie während der Arbeitszeit zur Erholung nutzen können. In der Praxis kann man sich z. B. ein Fahrradergometer, einen Tischkicker usw. vorstellen.

- Die Nutzung eines solchen Geräts gilt nicht als Einkommen des Arbeitnehmers und unterliegt daher nicht der Einkommensteuer sowie der Sozial- und Krankenversicherung.
- Die Kosten für solche Geräte gelten als steuerlich absetzbar, sofern das Recht des Arbeitnehmers im

Tarifvertrag oder in den unternehmensinternen Vorschriften des Arbeitgebers verankert ist.

Zu dieser Kategorie gehören jedoch keine Leistungen, die mit einer gewöhnlichen gewerblichen Dienstleistung vergleichbar sind. Beispielsweise Yogastunden mit einem professionellen Trainer, vollwertige Sporteinrichtungen usw.

- Diese Leistungen sind eine Vergünstigung für Arbeitnehmer und werden auf die Freigrenze für Freizeitleistungen angerechnet.
- Zusammen mit anderen Freizeitvergünstigungen kann diese Leistung bis zur Höchstgrenze freigestellt werden und unterliegt nicht der Sozial- und Krankenversicherungspflicht.
- Bis zur Höhe des steuerfreien Einkommens sind die Kosten des Arbeitgebers steuerlich nicht absetzbar. Über diesen Betrag hinaus können sie steuerlich absetzbar sein, sofern das Recht des Arbeitnehmers im Tarifvertrag oder in den unternehmensinternen Vorschriften des Arbeitgebers verankert ist.

Vergünstigungskarten - Zeitpunkt der Einkommenserzielung

Im Merkblatt wird ferner klargestellt, dass bei Vergünstigungskarten drei Zeitpunkte der Besteuerung entstehen können. Dies hängt von der rechtlichen

Vereinbarung mit dem Erbringer dieser Leistungen ab.

- Der Zeitpunkt, zu dem das "Geld" auf der Karte gutgeschrieben wird. Zum Beispiel im Falle von Essensgutscheinkarten.
- In dem Moment, in dem die "Punkte" der Karte gutgeschrieben werden. Diese Punkte stehen dem Arbeitnehmer in vollem Umfang zur Verfügung, und ihre Verwendung geht nicht zu Lasten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat keine weitere Kontrolle über die Verwendung der Punkte des Arbeitnehmers, und es wird nichts zurückerstattet.
- In dem Moment, in dem die "Punkte" vom Arbeitnehmer eingelöst werden. Der Arbeitgeber lädt die Karte mit den Punkten auf. Sobald der Arbeitnehmer die Punkte einlöst, geht diese Einlösung zu Lasten des Arbeitgebers bzw. wird ihm berechnet.

Das methodische Merkblatt befasst sich auch mit den Regeln für die Bewertung von Sachbezügen und anderen Formen von Vergünstigungen. Den Abschluss dieser methodischen Anweisungen bildet eine Tabelle, in der die steuerliche Behandlung sowohl des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers zusammengefasst ist.



LUCIE KRETKOVÁ
Steuerberaterin
lucie.kretkova@LTApartners.com



NEUE REGELN FÜR DIE BESTEUERUNG VON BELEGSCHAFTSAKTIEN

Um insbesondere die Entwicklung von Start-up-Unternehmen zu erleichtern, wurde Ende letzten Jahres eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes verabschiedet, mit der die Bedingungen für die Besteuerung von Arbeitnehmereinkommen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Belegschaftsaktien oder Optionen auf deren Erwerb geändert wurden.

Nach wie vor gilt als steuerpflichtiges Einkommen eines Arbeitnehmers die Differenz zwischen dem Preis, den der Arbeitnehmer für den Erwerb einer Beteiligung an einer Gesellschaft bezahlt, die seine Arbeitgeberin, die Mutter- oder Tochtergesellschaft seines Arbeitgebers oder eine mit dem Arbeitgeber kapitalmäßig verflochtene Person ist, und dem Marktpreis dieser Beteiligung (dieses Geschäftsanteils). Der Zeitpunkt der Besteuerung dieser Einkünfte wird jedoch neuerdings aufgeschoben. Bislang wurde das Einkommen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Belegschaftsaktie besteuert. Neuerdings erfolgt die Besteuerung erst dann, wenn eines der nachstehend genannten Ereignisse eingetreten ist (je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt):

- der Arbeitnehmer beendet das betreffende Arbeitsverhältnis
- der Arbeitgeber ist in die Liquidation getreten
- der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist in der Tschechischen Republik nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig

- der Arbeitnehmer ist nicht mehr Eigentümer der Beteiligung oder Option (z. B. durch Verkauf, Einbringung oder Schenkung der Beteiligung)
- der Arbeitnehmer übt eine Option aus (übertragbares Optionsrecht oder übertragbares Wertpapier)
- ein Beteiligungstausch findet statt, bei dem sich der Gesamtnennwert der Beteiligung (der Geschäftsanteile) des Mitarbeiters ändert
- es sind 10 Jahre ab dem Datum des Erwerbs einer Beteiligung oder Option abgelaufen

Eine weitere Neuerung ist die Möglichkeit, das zu versteuernde Einkommen zu verringern, falls der Marktwert der Beteiligung oder der Option zum Zeitpunkt der aufgeschobenen Besteuerung niedriger ist als ihr Marktwert zum Zeitpunkt des Erwerbs. In einem solchen Fall kann nur die Differenz zwischen diesem niedrigeren Marktwert und dem für den Erwerb der Aktie oder Option gezahlten Betrag besteuert werden, jedoch erhöht um etwaige in der Zwischenzeit gezahlte Gewinnbeteiligungen oder andere im Gesetz festgelegte Leistungen, die sich aus dem Besitz der Beteiligungen ergeben.

Wenn der Arbeitnehmer nicht mehr Eigentümer der Beteiligung oder der Option ist, ist er verpflichtet, seinen Arbeitgeber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem dieser Umstand eingetreten ist, entsprechend zu

informieren.

Die neuen Regeln für die Besteuerung von Belegschaftsaktien und Optionen auf deren Erwerb gelten seit dem 01.01.2024.



LENKA PAZDEROVÁ

Steuerberaterin

lenka.pazderova@LTAparters.com



NOVELLIERUNG DES BESCHÄFTIGUNGSGESETZES

Die Novellierung des Beschäftigungsgesetzes hat eine neue Definition des Begriffs von Schwarzarbeit und strengere Strafen für Ordnungswidrigkeiten eingeführt.

Am 01.01.2024 trat eine Novellierung des Gesetzes Nr. 435/2004 GBl. über die Beschäftigung in Kraft, die auch eine Änderung der Definition der illegalen Arbeit gemäß § 5 Lit. e) dieses Gesetzes beinhaltet. Die bisherige Definition, die eine kontinuierliche Ausübung einer solchen Arbeit voraussetzte, wurde durch eine neue Definition ersetzt, der die Merkmale einer nichtselbstständigen Arbeit zugrunde liegen.

Der Grund für die Änderung ist das Bestreben, die Durchsetzung des Verbots der Schwarzarbeit zu vereinfachen und zu straffen. Nach der bisherigen Praxis war es für das Staatliche Arbeitsaufsichtsamt sehr schwierig nachzuweisen, dass eine bestimmte natürliche Person über einen viel längeren Zeitraum hinaus als zum Zeitpunkt der physischen Kontrolle die jeweilige Arbeit ausgeübt bzw. die jeweilige Arbeitsstelle wahrgenommen hat. Die bisherige Definition von Schwarzarbeit setzte nämlich voraus, dass die nichtselbstständige Arbeit kontinuierlich ausgeübt wurde. Das bedeutete, dass sie über einen bestimmten Zeitraum hinweg ausgeübt worden sein musste, der durch die Rechtsprechung festgelegt wurde. Mit der neuen Definition entfällt diese Voraussetzung. Das bedeutet, dass auch eine einmalige Verrichtung einer nichtselbstständigen Arbeit außerhalb des Arbeitsverhältnisses neuerdings eine illegale Arbeit darstellt.

Die neue Definition der illegalen Arbeit beruht auf der Auslegung der Merkmale der nichtselbstständigen Arbeit gemäß dem Gesetz Nr. 262/2006 GBl. über das Arbeitsgesetzbuch. Demnach ist nichtselbstständige Arbeit eine Arbeit, die in einem Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, entsprechend den Weisungen des Arbeitgebers, im Namen des Arbeitgebers und höchstpersönlich durch den Arbeitnehmer geleistet wird. Insbesondere nichtselbstständige Arbeit, die von einer natürlichen Person außerhalb eines Arbeitsverhältnisses geleistet wird, ist illegale Arbeit, es sei denn, andere Rechtsvorschriften lassen sie zu. Die Änderung der Definition von Schwarzarbeit bedeutet, dass diese Merkmale auch für die Beurteilung der Frage, ob es sich um illegale Arbeit handelt, relevant sein werden.

Gleichzeitig sind auch schärfere Strafen für illegale Beschäftigung vorgesehen. Die Behörden des Staatlichen Arbeitsaufsichtsamtes können nicht nur eine Geldstrafe, sondern neuerdings auch ein Verbot der Tätigkeitsausübung von bis zu zwei Jahren verhängen und die Begehung von Verstößen wirksamer ahnden.



DANIEL VRÁBEL
Anwaltskonzipient
daniel.vrabel@LTApartners.com



ERFASSUNG VON GRENZÜBERSCHREITENDEN ZAHLUNGEN

Ein neues Instrument zur Unterstützung der Steuerbehörden bei der Aufdeckung von Steuerbetrug ist die Auferlegung einer Verpflichtung für Zahlungsdienstleister, Aufzeichnungen über grenzüberschreitende Zahlungen zu führen. Diese Neuregelung wurde durch die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes in einer neuen Bestimmung des §110zz mit Wirkung zum 01.01.2024 eingeführt.

Für wen und für welche Zahlungen gilt die Verpflichtung?

Die vorgenannte Verpflichtung gilt für Personen, die zur Erbringung von Zahlungsdiensten zugelassen sind, d.h. Banken, Kreditgenossenschaften, ausländische Finanz- oder Kreditinstitute.

Diese Personen sind nun verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, wenn sie in einem Kalenderquartal mehr als 25 aufzeichnungspflichtige grenzüberschreitende Zahlungen an einen Zahlungsempfänger erbringen.

Ein aufzeichnungspflichtiger Zahlungsdienst ist die Ausführung von Zahlungsvorgängen und Zahlungen, die auch Kartenzahlungen, Lastschriften, die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten oder die Annahme von Zahlungsvorgängen und Geldüberweisungen umfassen.

Eine grenzüberschreitende Zahlung ist ein Zahlungsvorgang, der von einem Zahler in einem EU-Mitgliedstaat an einen Zahlungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland geht.

Eine Zahlung, die von einem Zahler in einem Drittland an einen Zahlungsempfänger in einem EU-Mitgliedstaat veranlasst wird, unterliegt nicht der Aufzeichnungs- bzw. Meldepflicht.

Wie und bis wann haben diese Meldungen zu erfolgen?

Die Meldung erfolgt stets spätestens am letzten Tag des Monats, der auf das Ende des betreffenden Kalenderquartals folgt, und zwar durch elektronische Übermittlung im XML-Format über das Portal "Moje daně" (Meine Steuern).



MILENA DRÁBOVÁ

Steuerberaterin

milena.drabova@LTApartners.com



ANWENDUNG DER SAFE-HARBOUR-REGEL AUF DIE TSCHECHISCHE ERGÄNZUNGSSTEUER

Ende 2023 warteten wir, wie auch einige Kunden, gespannt auf die Verabschiedung des Ergänzungssteuergesetzes. Das Gesetz wurde schließlich am 29.12.2023 in der Gesetzessammlung verkündet.

Anfang Dezember 2023, d.h. noch vor der Verabschiedung des Gesetzes über die Ergänzungssteuer, wurde bei einem Treffen von Vertretern der Steuerverwaltung mit der Fachöffentlichkeit darüber diskutiert, ob die auf dem „Country-by-Country-Reporting“ basierende Safe-Harbour-Übergangsregelung nur und ausschließlich auf die globale Ergänzungssteuer, genauer gesagt auf die Gewinneinbeziehungsregel "IIR" oder auch auf die tschechische (inländische) Ergänzungssteuer "QDMTT" anzuwenden ist. Die Beantwortung dieser Frage ließ nicht lange auf sich warten. Vertreter des tschechischen Finanzministeriums haben sich in dem Sinne geäußert, dass die tschechische Ergänzungssteuer unter die Safe-Harbour-Übergangsregel fällt. Mit anderen Worten heißt es, dass unter Anwendung der besagten Regel und dem Eintritt der einzelnen Voraussetzungen und der Erfüllung von einschlägigen Tests die rechtsprechungsgestützte (globale) und die tschechische Ergänzungssteuer gleich Null sein sollte.

Diese Auslegung ist eine positive Nachricht für die Steuerpflichtigen, die Ergänzungssteuern zu verrichten haben. Es wird jedoch zu beobachten sein, ob es auf der Ebene der Steuerverwaltung zu einem Meinungsumschwung kommt.

Sollten Sie Fragen zu den Ergänzungssteuern haben, beantworten wir sie gerne.



MARCEL BAREŠ
Steuerberater
marcel.bares@LTApartners.com



NEUE BEHANDLUNG DES DATUMS DER ERBRINGUNG DER STEUERPFLICHTIGEN LEISTUNG VON ENERGIELIEFERUNGEN

Mit Wirkung vom 01.01.2024 ändert sich aufgrund der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes das Datum der Erbringung der steuerpflichtigen Leistung bei Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme oder Kälte und anderen damit verbundenen Dienstleistungen. Bei diesen Leistungen entspricht das Datum der Erbringung der steuerpflichtigen Leistung (Erfüllungsdatum) neuerdings:

- dem Datum der Ausstellung eines entsprechenden Steuerbelegs - spätestens jedoch mit dem Ablauf der Frist für die Bereitstellung einer solchen Abrechnung nach dem Energiewirtschaftsgesetz – hierbei ist jedoch zu beachten, dass für Wärmelieferungen die Verpflichtung zur Vornahme einer Abrechnung zum 31. Dezember des betreffenden Jahres besteht,
- dem Tag der Ablesung des Messgeräts oder dem Tag der Ermittlung des Energieverbrauchs - es sei denn, dass das Energiewirtschaftsgesetz die Verpflichtung vorsieht, eine Abrechnung zu einem bestimmten Datum vorzunehmen (z. B. im Falle der so genannten Weiterberechnung eines Teils des verbrauchten Stroms oder Gases an andere Unternehmen).

Bis Ende 2023 galt für die Lieferung dieser Waren und Dienstleistungen als Tag der Erbringung der steuerpflichtigen Leistung (Erfüllungsdatum) das Datum der Ablesung des betreffenden Messzählers oder der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs. Diese Art und Weise der Bestimmung des Datums der Erbringung der

steuerpflichtigen Leistung (des Erfüllungsdatums) bleibt für die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten bestehen.



MILENA DRÁBOVÁ

Steuerberaterin

milena.drabova@LTApartners.com



STEUERBEGÜNSTIGTE ALTERSVORSORGEPRODUKTE

Wer für das Alter sparen will, kann nicht nur über Investmentfonds oder auf eigene Faust investieren, sondern auch mehrere steuerlich begünstigte Sparprodukte nutzen. Seit diesem Jahr wurde ihr Angebot um ein so genanntes langfristiges Anlageprodukt erweitert.

Steuervorteile beim Sparen für das Alter

Die Beiträge, die der Steuerpflichtige in einem bestimmten Kalenderjahr für seine steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukte zahlt, können bis zu einem Höchstbetrag von 48.000 CZK von seiner Einkommensteuerbemessungsgrundlage abgezogen werden. Es ist unerheblich, welches Sparprodukt die Person nutzt - ob sie nur eines davon gewählt hat oder mehrere Produkte kombiniert.

Bei Arbeitnehmern sind die Beiträge des Arbeitgebers zu steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten bis zu einem Betrag von 50.000 CZK pro Jahr steuerfrei. Diese Beiträge sind darüber hinaus weder sozial- noch krankenversicherungspflichtig und stellen zugleich eine steuerlich absetzbare Ausgabe des Arbeitgebers dar, wenn ihre Bereitstellung in einem Tarifvertrag, einer unternehmensinternen Richtlinie oder einer individuellen Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer vereinbart wurde.

Für steuerliche Zwecke ist ein Altersvorsorgeprodukt:

- Zusatzrentenversicherung mit staatlichem Beitrag gemäß dem Gesetz zur Regelung der

Zusatzrentenversicherung mit staatlichem Beitrag,

- Zusatzrentensparen nach dem Gesetz über das Zusatzrentensparen,
- Rentenversicherung bei einem Rentenversicherungsträger,
- private Lebensversicherung,
- langfristiges Anlageprodukt - Einzelheiten siehe unten.

Diese Produkte sind steuerlich begünstigt, wenn sie weitere gesetzlich vorgesehene Voraussetzungen erfüllen - z.B. dass die Leistung aus dem jeweiligen Produkt erst 120 Monate nach der Gründung und frühestens mit 60 Jahren des jeweiligen Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Neuerung - langfristiges Anlageprodukt („DIP“)

Mit einem langfristigen Anlageprodukt (DIP) können Sie in eine breite Palette von Finanzinstrumenten wie Aktien, Beteiligungsfonds, Anleihen, Schuldverschreibungen oder Sparkonten investieren. Dies gilt jedoch nicht für risikoreichere Produkte wie Unternehmensanleihen oder Wertpapiere, die nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. DIPs können nur von staatlich zugelassenen Finanzinstituten angeboten werden, deren Liste auf der Website der Tschechischen Nationalbank abrufbar sein soll.

Anders als beim Rentensparen gibt es bei der DIP keinen staatlichen Beitrag. Es besteht jedoch die Möglichkeit, alle investierten Mittel bis zu 48.000 CZK pro Jahr von der Steuerbemessungsgrundlage abzuziehen (wenn die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind), was die Steuerschuld um bis zu 7.200 CZK verringern kann. Ein weiterer großer Vorteil ist die Möglichkeit einer steuerfreien Zuwendung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer in Höhe von bis zu 50.000 CZK pro Jahr für die Investition in das DIP. Wie bei anderen Altersvorsorgeprodukten verliert der Anleger im Falle einer vorzeitigen Entnahme der Mittel rückwirkend die gewährten Steuervorteile.



LENKA PAZDEROVÁ
Steuerberaterin
lenka.pazderova@LTAparters.com



ÄNDERUNGEN DER UMSATZSTEUERFORMULARE

Nach der Abschaffung der beiden ermäßigten Mehrwertsteuersätze (15 % und 10 %) und der Einführung eines einzigen ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 12 % seit dem 01. Januar 2024 wurden geringfügige Änderungen am Formular für die elektronischen Umsatzsteuerkontrollmeldungen und an den Umsatzsteuervoranmeldungen (USt.-Erklärungen) vorgenommen. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Beschreibungen ausgewählter Positionen in diesen Formularen.

Kontrollmeldungen

Die Felder für drei Mehrwertsteuersätze wurden im Formular für die Kontrollmeldung beibehalten, sowohl wegen der Möglichkeit, den Vorsteuerabzug später innerhalb der gesetzlichen Dreijahresfrist geltend zu machen, als auch wegen der Meldung von Berichtigungen der Steuerbemessungsgrundlage und des Steuerbetrags.

Beim Ausfüllen der einzelnen Positionen der Kontrollmeldung sind die folgenden Regeln zu beachten:

- "Steuerbemessungsgrundlage 1 und Steuer 1" - diese Felder sind immer noch für den Regelsteuersatz vorgesehen
- "Steuerbemessungsgrundlage 2 und Steuer 2" - diese Felder beziehen sich auf den seit dem 01.01.2024 geltenden ermäßigten Mehrwertsteuersatz (12 %). Außerdem sind hier die Umsätze mit dem

Erfüllungsdatum (dem Tag der Erbringung einer steuerpflichtigen Leistung) bis zum 31.12.2023 anzugeben, auf die der erste ermäßigte Mehrwertsteuersatz (15 %) angewandt wurde, einschließlich der Berichtigungen der Steuerbemessungsgrundlage und des darauf entfallenden Steuerbetrags

- "Steuerbemessungsgrundlage 3 und Steuer 3" - diese Felder sollten nur für Geschäftsvorgänge mit dem Erfüllungsdatum (dem Tag der Erbringung einer steuerpflichtigen Leistung) bis zum 31.12.2023 ausgefüllt werden, bei denen der Mehrwertsteuersatz von 10 % angewandt wurde, einschließlich aller nachfolgenden Anpassungen der Steuerbemessungsgrundlage und des Steuerbetrags.

Umsatzsteuererklärungen

Die Änderungen des Konsolidierungspakets haben keine größeren Auswirkungen auf das Formular der Umsatzsteuererklärung. Angepasst wurden lediglich die Bezeichnungen ausgewählter Zeilen des Formulars sowie die entsprechenden Anweisungen zum Ausfüllen. Die Rubriken des Vordrucks der Umsatzsteuererklärung selbst bleiben unverändert.

Bitte beachten Sie, dass steuerfreie Buchverkäufe, Buchausleihen und Buchvermietungen nun auch in Zeile 26 ausgewiesen werden.

Ausweis des Vorsteuerabzugs für Personenkraftwagen, die die Höchstgrenze überschreiten

Wir möchten auch auf die Erfassung ausgewählter Personenkraftwagen mit einem Anschaffungswert von mehr als 2.000.000 CZK in der Steuerbemessungsgrundlage hinweisen, für die die Höhe des Vorsteuerabzugs nun auf höchstens 420.000 CZK begrenzt ist.

Wird aufgrund der Anwendung der neuen Rechtsregelung ein Vorsteuerabzug beantragt, der niedriger ist als der auf dem Steuerbeleg ausgewiesene Steuerbetrag, so ist dies in Teil IV der Steuererklärung anzugeben (Anspruch auf Steuerabzug):

- Volle Steuerbemessungsgrundlage, d.h. der auf dem Steuerbeleg ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag (ohne Begrenzung)
- Steuerabzug (Spalten voller und verminderter Vorsteuerabzug) bis zur Höhe des Vorsteuerhöchstwertes.

Ein solches Fahrzeug ist in gleicher Weise auch in Zeile 47 der Umsatzsteuererklärung (Wert des erworbenen Vermögens) und in Teil B.2 der Kontrollmeldung anzugeben.



ÄNDERUNGEN DER UMSATZSTEUERFORMULARE

Falls der Steuerpflichtige ein Personenkraftfahrzeug "über den Höchstwert" hinaus als Anlagevermögen erworben hat, aber nur zu einem proportionalen Abzug von z.B. 40 % berechtigt ist, ist darauf hinzuweisen, dass in der Spalte "Steuerbemessungsgrundlage" in den Zeilen 40 und 47 der Gesamtbetrag der Steuerbemessungsgrundlage (z.B. 3.000.000 CZK) und in der Spalte "In voller Höhe" nur 40 % des maximalen Vorsteuerabzugsbetrags (vorliegend: 168.000 CZK) anzugeben sind.

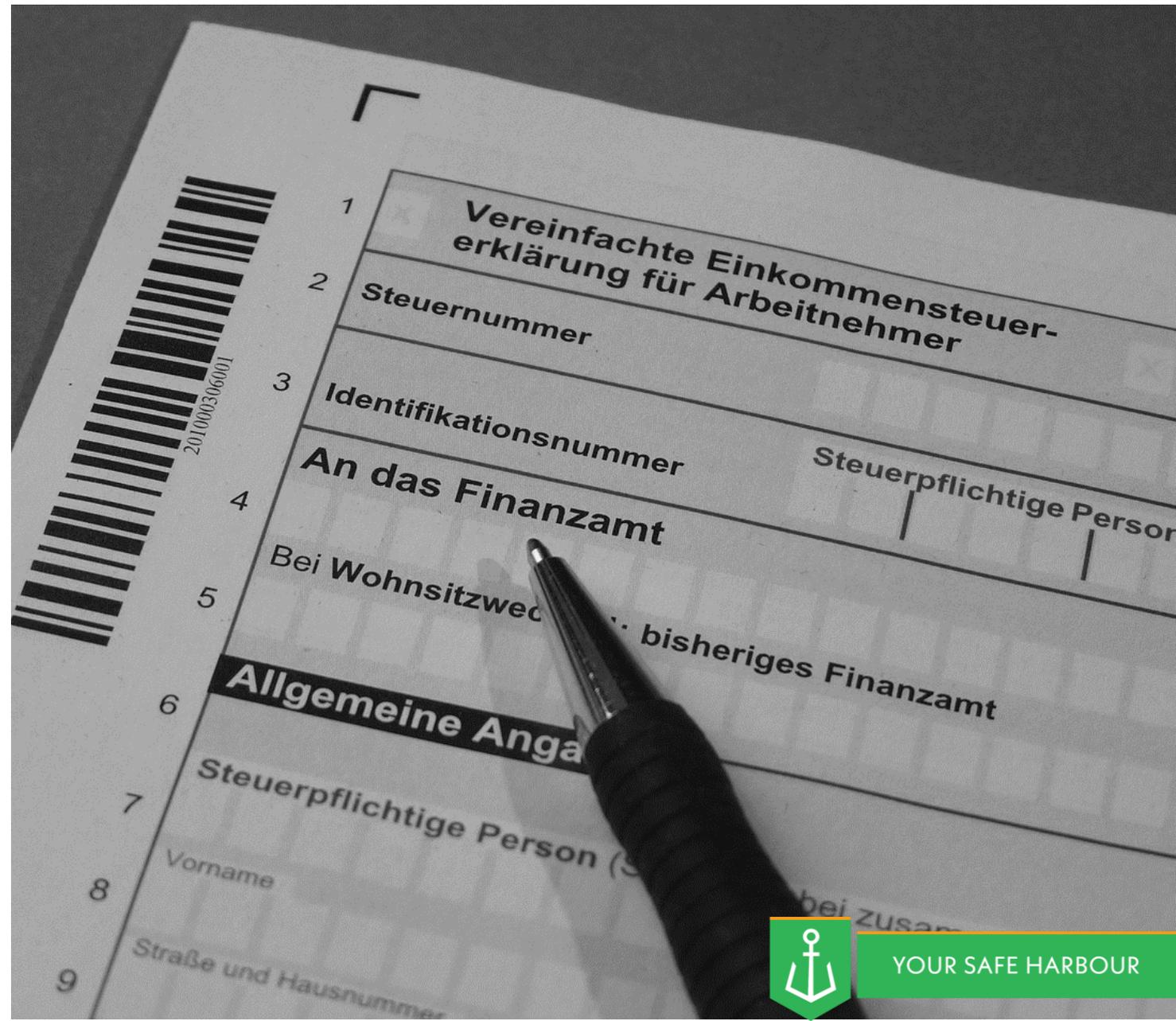
Muss der Steuerpflichtige den ursprünglich geltend gemachten Vorsteuerabzug gemäß § 77a UStG auf Grund der Umgliederung des Fahrzeugs vom Vorratsvermögen in das Anlagevermögen kürzen, ist der Korrekturbetrag mit negativem Vorzeichen in Zeile 45 der Umsatzsteuererklärung anzugeben. Diese Zeile fließt nicht in die Kontrollmeldung ein.



MILENA DRÁBOVÁ

Steuerberaterin

milena.drabova@LTApartners.com



RECHTSPRECHUNG DES OBERSTEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS: NACHWEIS DER TREIBSTOFFKOSTEN

Bei einer Betriebsprüfung erkannte die Steuerverwaltung die Treibstoffkosten nicht als steuerlich absetzbare Ausgabe an, weil der Steuerpflichtige die Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern (wer, wann, wo(hin), zu welchem Zweck und mit welchem Auto eine bestimmte Fahrt unternommen hat) nicht nachgewiesen hatte. Die Frage des Nachweises der Fahrzeugnutzung und des Führens (bzw. Nichtführens oder unzureichenden Führens) eines Fahrtenbuchs taucht in der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs recht regelmäßig auf, wobei sich der Oberste Verwaltungsgerichtshof in der Regel auf die Seite der Steuerverwaltung stellt. Dies war auch vorliegend nicht anders.

In dem hier zu beurteilenden Falle handelte es sich um ein Bauunternehmen, das Industriefußböden herstellt. Das Unternehmen kaufte je nach Bedarf Kraftstoff, um die Tanks entweder der Firmenfahrzeuge oder verschiedener auf den Baustellen eingesetzter Geräte und Maschinen zu füllen. Bei der Steuerprüfung 2013 kam die Steuerbehörde zu dem Schluss, dass das Unternehmen keine ordnungsgemäßen und zuverlässigen Aufzeichnungen über den verbrauchten Kraftstoff geführt hatte. Daher war die Steuerbehörde der Ansicht, dass das Unternehmen die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kraftstoffkosten nicht nachweisen konnte, und schloss die Kraftstoffkosten daher aus den steuerlich absetzbaren Kosten aus. Das Berufungslandesamt für Finanzen schloss sich der Schlussfolgerung der Steuerbehörde an und wies die Berufung des Steuerpflichtigen zurück. Auch die anschließende Klage des Steuerpflichtigen beim

Landgericht Prag war nicht erfolgreich; das Landgericht schloss sich ebenfalls den Schlussfolgerungen der Steuerverwaltung an und wies die Klage zurück. Auch die anschließende Kassationsbeschwerde des Steuerpflichtigen am Obersten Verwaltungsgerichtshof blieb erfolglos.

Im vorliegenden Fall wurde nicht bestritten, dass die Firmenwagen für die geschäftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen genutzt wurden. Strittig war nur die Art und Weise des Nachweises des Umfangs dieser Nutzung.

An den vorgelegten Fahrtenbüchern wurde vom Finanzamt Folgendes gerügt:

- Die Aufzeichnungen wurden in chaotischer Weise geführt;
- Einige Eintragungen wurden rückwirkend erfasst;
- Einige Eintragungen wurden nicht in Echtzeit aufgezeichnet;
- Einige Aufzeichnungen wurden von einer anderen Person als derjenigen, die die Fahrten durchführte, aufgezeichnet;
- Der Zweck der Reisen war zu allgemein und vage (z. B. "Wareneinkauf", "Geschäftstreffen");
- Einige Dienstreisen wurden überhaupt nicht erfasst;
- Fahrzeuge wurden an Tagen aufgetankt, an denen

keine Fahrt im Fahrtenbuch eingetragen war;

- Kraftstoff wurde auch für Fahrzeuge gekauft, die nicht als Vermögen des Steuerpflichtigen ausgewiesen waren;
- Fahrten an Wochenenden oder Feiertagen wurden aufgeführt;
- Nicht alle Kraftstoffkäufe wurden erfasst;
- Die angegebene Fahrtzeit stimmte nicht mit der auf der Lohnabrechnung des betreffenden Mitarbeiters ausgewiesenen geleisteten Arbeitszeit überein;
- Die Fahrtzeiten stimmten nicht mit der in der Anwesenheitsliste angegebenen und auf der Lohnabrechnung bezahlten Schichtdauer überein.

Eine Randbemerkung: Der wichtige Umstand, wie die fraglichen Fahrtenbücher tatsächlich aussahen, wird allen Interessierten verborgen bleiben. Dabei wäre gerade dieser Umstand sicherlich sehr interessant. Die von der Steuerverwaltung gerügten, vorstehend aufgeführten Mängel können von einer Situation, in der die Fahrtenbücher entweder gar nicht geführt wurden oder sich in einem völlig beklagenswerten Zustand befanden (und die Einwände der Finanzbehörde daher völlig gerechtfertigt waren), bis zu einer Situation reichen, in der die Fahrtenbücher im Grunde genommen in Ordnung waren, die gerügten Mängel nur "hier und da" auftraten und von der Finanzbehörde zielgerichtet übertrieben wurden.



RECHTSPRECHUNG DES OBERSTEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS: NACHWEIS DER TREIBSTOFFKOSTEN

Im Steuerverfahren versuchte der Steuerpflichtige nach Infragestellung der seinerseits vorgelegten Fahrtenbücher, den konkreten Kraftstoffverbrauch mit anderen Mitteln als den Fahrtenbüchern nachzuweisen. Dazu gehörten beispielsweise eine Zusammenfassung der ausgeführten Aufträge, Tabellen, aus denen die ungefähre Dauer der Aufträge, die Entfernung vom Firmensitz, die Häufigkeit der Dienstreisen, die geschätzte Anzahl der bei der Durchführung der Aufträge zurückgelegten Kilometer und Zeugenaussagen hervorgehen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung reichte dies jedoch nicht aus, um das Vorgenannte nachzuweisen.

In seiner Entscheidung hat der Oberste Verwaltungsgerichtshof unter anderem ausgeführt:

- Der Steuerpflichtige ist zwar nicht verpflichtet, ein Fahrtenbuch (mit den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Angaben) zu führen; es ist jedoch schwer vorstellbar, dass der Steuerpflichtige ohne eine ordnungsgemäß geführte, zuverlässige und unbestrittene Aufzeichnung der Dienstreisen und des Tankens von Kraftstoffen in der Lage sein kann, die Beweislast zu tragen. Bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb eigener Fahrzeuge zu geschäftlichen Zwecken ist das Fahrtenbuch das wichtigste Beweismittel.
- Es reicht nicht aus, nachzuweisen, dass einige Geschäftsreisen unternommen wurden und dem Steuerpflichtigen Kosten für den Kauf von Kraftstoff

entstanden sind. Der Steuerpflichtige muss nachweisen, wann, wohin und warum er gefahren ist, welchen Kraftstoff (zu welchem Kaufpreis) er in welcher Menge aufgebraucht/verwendet hat. Beim Nachweis dieser Tatsachen kann ein gewisses Maß an Ungenauigkeit, das sich unter realen Bedingungen zwangsläufig ergibt, durchaus toleriert werden. Der Steuerpflichtige hat diese Tatsachen im vorliegenden Fall jedoch nicht einmal ansatzweise nachgewiesen.

- Es ist unerheblich, dass der Steuerpflichtige seine Fahrzeuge nicht immer direkt an den Tag seiner Geschäftsreisen betankt hat. Es spielt jedoch eine Rolle, wenn er keine Aufzeichnungen über den verbrauchten Kraftstoff vorlegt (d. h. er weist nicht nach, welchen Kraftstoff er wann und wo getankt hat und wohin er gefahren ist).
- Hinsichtlich der alternativen Beweismethode (die sich an die Anfechtung der Fahrtenbücher anschloss) stellte der Oberste Verwaltungsgerichtshof fest, dass es sich nur um eine gewisse Schätzung handelte (bei der die Steuerverwaltung ebenfalls Unstimmigkeiten aufgedeckt hatte) und nicht mit konkreten Fahrten identifiziert werden konnte. Zu den Zeugenaussagen (die die Steuerverwaltung als allgemein und unspezifisch bewertete, da keiner der Zeugen ein Fahrtenbuch geführt hatte und sich im Laufe der Zeit bzw. im Abstand nicht mehr an Einzelheiten erinnern konnte) stellte der Oberste Verwaltungsgerichtshof fest, dass auch diese das Fehlen konkreter Angaben

zu Fahrten und Kraftstoffverbrauch nicht ausgleichen konnten. Obwohl die Zeugenaussagen im Allgemeinen die Behauptungen des Steuerpflichtigen bestätigen und deutlich machen, dass der Steuerpflichtige sich nicht von Bösgläubigkeit leiten ließ, zeigen sie eine Nachlässigkeit bei der Aufzeichnung, die sich zu Lasten des Steuerpflichtigen auswirkt.

Daraufhin wies der Oberste Verwaltungsgerichtshof die Kassationsbeschwerde des Steuerpflichtigen zurück und bestätigte die Entscheidung der Steuerverwaltung.

Diese Gerichtsentscheidung bestätigt auch die seit langem bestehende Empfehlung, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen. Wie der Oberste Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist das Führen eines Fahrtenbuchs zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber in der Praxis kaum verzichtbar. Bei der Führung eines Fahrtenbuchs ist darauf zu achten, dass das Fahrtenbuch glaubwürdig und aussagekräftig ist (in der Regel wird empfohlen, für jede Fahrt anzugeben, wo sich der betreffende Arbeitnehmer mit dem Dienstwagen aufgehalten hat, wen und wann er wen aufgesucht hat, mit wem er dort worüber verhandelt hat usw.; je genauer die Angaben, desto besser).



PETR BENDA
Steuerberater
petr.benda@LTAparters.com



AKTUELLES IN LTA

- Das Arbeitsrechtsteam ist um einen neuen Kollegen, Rechtsanwalt Lukáš Mojžíš, erweitert worden.

- Wir laden Sie zum Seminar ein.

WIE MAN TEILZEITARBEIT MACHT ODER DIE BESONDERHEITEN DER TEILZEITARBEIT.

Am Dienstag, dem 19. März, um 10.00 Uhr, werden die Kollegen Fragen zur Teilzeitarbeit und zu den Besonderheiten der Lohnabrechnung, einschließlich des Versicherungsrabatts, beantworten: Alice Mlýnková, Lukáš Mojžíš und Lucie Kretková.

Die Teilnahme ist für LTA-Kunden kostenlos. Wir freuen uns auf Sie!

Die Anmeldung ist möglich unter: <https://www.ltapartners.com/en/seminar-jak-na-part-time/>



LTA
LEGAL TAX AUDIT

JAK NA PART-TIME?
ZVEME VÁS NA SEMINÁŘ - SPECIFIKA ČÁSTEČNÝCH PRACOVNÍCH ÚVAZKŮ

- Víte, jaký je rozdíl mezi kratší a zkrácenou pracovní dobou?
- Kdy musí zaměstnavatel vyhovět žádosti o snížení nebo navýšení úvazku?
- Jak se počítají přesčasy a dovolená?
- Sdílené pracovní místo - proč a jak?
- Specifika při zúčtování mzdy včetně slevy na pojistném.

   Alice Mlýnková, vedoucí pracovněprávního týmu
Lukáš Mojžíš, advokát
Lucie Kretková, daňová poradkyně



HABEN SIE ZUR KENNTNIS GENOMMEN...

- Das Stadtgericht Prag hat eine der ersten Gerichtsentscheidungen in der Tschechischen Republik erlassen, die sich mit der Urheberschaft eines von einer künstlichen Intelligenz erstellten Bildes befasst. In dieser Rechtssache entschied das Gericht unter anderem, dass ein von einer künstlichen Intelligenz erstelltes Bild kein Urheberwerk im Sinne des § 2 des Urheberrechtsgesetzes darstellt, da es nicht die begrifflichen Merkmale eines urheberrechtlich geschützten Werks erfüllt. Es sei kein einzigartiges Ergebnis der schöpferischen Tätigkeit einer natürlichen Person - des Urhebers. Was den Auftrag selbst anbelange, der angeblich als Grundlage für das später von der künstlichen Intelligenz geschaffene Bild dienen sollte, so könne man über das Leitmotiv des Werks bzw. möglicherweise die Idee sprechen, die an sich jedoch kein Urheberwerk darstellen.
- Die Betreiber digitaler Plattformen waren verpflichtet, bis zum 31.01.2024 eine Meldung mit ausgewählten Daten für das Jahr 2023 über die Verkäufer auf diesen Plattformen einzureichen (Meldepflicht nach DAC7).
- Ab 2024 wurden die Schwellenwerte für die Intrastat-Meldepflicht erhöht. Der Schwellenwert liegt nun bei 15 Millionen CZK (gegenüber 12 Millionen CZK im Jahr 2023).
- Bis zum 31.01.2024 war die Meldung von ins Ausland fließenden Einkünften verpflichtend, d.h. von ausgewählten Einkünften, die einem gebietsfremden Steuerpflichtigen aus Quellen in der Tschechischen Republik zufließen, die in der Tschechischen Republik von der Steuer befreit sind oder dort nicht der Besteuerung unterliegen (Lizenzgebühren und Gewinnbeteiligungen unabhängig von ihrer Höhe; Zinsen, die 300.000 CZK in einem Kalendermonat übersteigen).

LTA ist ein modernes Beratungsbüro, das integrierte Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringt.

Die Grundprinzipien unserer Arbeit sind Fachkenntnisse, Professionalität, ein individueller Ansatz und Offenheit in Fragen des Honorars.

A member of



LTA ist ein Mitglied des internationalen Netzwerks MGI Worldwide, das zu den 20 größten Netzwerken von Steuer-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchhaltungs- und Beratungsfirmen gehört. MGI Worldwide stellt über 9 000 Fachleute in mehr als 260 Büros weltweit. Mittels unserer Partner in MGI Worldwide stellen wir eine qualifizierte Beratung im Ausland und die Umsetzung der grenzüberschreitenden Transaktionen sicher.

LTA

Lazarská 13/8

120 00 Prag 2

Tschechische Republik

+420 246 089 010

LTA@LTApartners.com

www.LTApartners.com

Bitte beachten Sie, dass im Newsletter genannten Informationen Gegenstand weiterer Entwicklung sein können. Dieser Newsletter enthält nicht alle gesetzlichen Anforderungen und ersetzt nicht eine professionelle einzelfallbezogene Beratung.

